

lich wörtlich gleichlautend erhalten sind, und deren westgothischen Ursprung Zeumer nachgewiesen hat, wie oben schon erwähnt wurde. Der Wortlaut der gemeinsamen westgothischen Quelle ist uns nicht erhalten. Da man aber Zeumers Nachweis, dass diese Normen auf eine westgothische Quelle zurückgehen, gewiss nicht wird anfechten können, so müssen wir in diesen Bestimmungen über incestuose Ehen die wichtigste, vielleicht die einzige Stelle anerkennen, in welcher beide süddeutsche Gesetze nahezu wörtlich gleich westgothische Bestimmungen enthalten. Worin also die übrigen eben besprochenen Stellen versagen, das trifft in dieser einen Stelle zu, für die uns der westgothische Text im Wortlaute fehlt. Ob diese textliche Uebereinstimmung Zeumers Annahme stützt, dass der Gesetzestext zuerst ins bairische und von dort ins alamanische Gesetz gekommen sei, muss mehr als zweifelhaft bleiben. Brunner hat der Frage eine eingehende Erörterung gewidmet¹ und dabei insbesondere hervorgehoben, dass die Textesform der *lex Alamannorum* die ursprüngliche zu sein scheint, und dass man wohl mit Recht mit Merkel annehmen dürfe², dass diese Bestimmungen in der *lex Baiuvariorum* später eingefügt worden seien. Namentlich die Bestimmungen der Aschheimer Synode und ihre Beziehungen zur *lex Baiuvariorum* geben einen wertvollen Anhaltspunkt in dieser Frage. So kommt denn Brunner zu dem Ergebnis: Ist der Titel *de nuptiis incestis* erst in Tassilonischer Zeit der *lex Baiuvariorum* eingefügt worden — was Brunner zwar nicht als erwiesen, aber in hohem Grade für wahrscheinlich hält —, so kann ihn die *lex Alamannorum* nicht aus dem Baiernrechte entlehnt, sondern sie muss ihn aus dem westgothischen Gesetzbuche geschöpft haben. Man wird diese These nicht gut anfechten können, wenn man die analogen Normen der *lex Alamannorum* als einen ursprünglichen Bestandteil des Gesetzes Landfrieds betrachtet. Es wird sich später³ noch Gelegenheit finden, auf diese Frage näher einzugehen.

Das Ergebnis der Untersuchung der Gesetzesstellen, welche in allen drei Volksrechten Beziehungen aufweisen, scheint mir demnach dahin zu gehen, dass sie die von Zeumer angenommene Ableitung der *lex Alamannorum* aus der bairischen Rechtsaufzeichnung nicht rechtfertige,

1) S.-B. der Berliner Akademie der W. 1901. S. 954 f. 2) Auch Riezler, *Forsch. z. D. Gesch.* XVI, 444 steht auf diesem Standpunkte.
3) S. unten S. 435.